

**Bericht zur Lage des 1. Vorsitzenden der KVWL, Dr. Wolfgang-Axel Dryden,
anlässlich der Vertreterversammlung am 28. Januar 2017 in Dortmund**

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

mein Bericht an Sie wird heute sehr kurz. Nach der Neu- bzw. Wiederwahl hat sich der Vorstand konstituiert. Aufgrund des Fortfalls der bisherigen Position des Geschäftsführers durch die Wahl von Thomas Müller in den Vorstand waren einige Korrekturen erforderlich. Diese hat der Vorstand im Konsens umgesetzt. Wesentliche Aufgaben aus dem Zentralstab Unternehmensentwicklung betreut Herr Müller weiterhin, zusätzlich zu seiner neuen Zuständigkeit als Mitglied des Vorstandes. Um es kurz zu machen: Im Westen nichts Neues.

Dafür wird trotz der sich dem Ende zuneigenden Legislaturperiode intensiv die Abarbeitung des Koalitionsvertrages vorangetrieben. Als gesetzliche Initiativen stehen momentan das Selbstverwaltungsstärkungsgesetz, das AMNOG II und das Heil- und Hilfsmittelgesetz kurz vor der Verabschiedung. Das Selbstverwaltungsstärkungsgesetz ist vor gut 36 Stunden im Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Es wird bis zum 1.3.2017 in Kraft getreten sein und damit auf die Konstituierung der KBV einwirken. Zum AMNOG II wird es am 13. Februar eine zweite Anhörung geben, bevor dieses Gesetz in die abschließenden Beratungen und ins Parlament geht.

Eine für uns maßgebliche Änderung im AMNOG II Gesetz betrifft die Einführung eines Arzneimittelinformationssystems. In Erweiterung der bestehenden Systeme soll dieses auf die GBA-Beschlüsse zur frühen Nutzenbewertung hinweisen und damit die Verordnung der positiv bewerteten Innovationen fördern und erleichtern. Was grundsätzlich sicherlich zu begrüßen ist, kommt leider jedoch nicht ohne den sprichwörtlichen Pferdefuß, in diesem Fall sogar mehrere Pferdefüße daher. In Bezug auf das Arzneimittelinformationssystem ist für mich ungeklärt, wie die Erstellung, Bereitstellung, Implementierung und Wartung dieses Systems finanziert werden soll. Eine weitere finanzielle Belastung der Vertragsärzte analog zum Medikationsplan lehne ich jedenfalls vehement ab!

Mit der Einführung dieses Systems sind auch Störungen des Workflows in den Praxen verbunden, die auf jeden Fall einer Bürokratiekostenmessung zugeführt werden müssen. Mehraufwände müssen dann auch angemessen vergütet werden.

Die Krankenkassen fordern, dass bei der Verordnung von Innovationen, die vom GBA positiv bewertet worden sind, eine Kodierung bis in die Subindikation, in der der Nutzen festgestellt wurde, erfolgen muss. Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, in diesem Jahr findet in NRW, dem größten Bundesland, eine Landtagswahl statt. Im Herbst folgen die Bundestagswahlen. Wenn ich unter diesem Aspekt die Reaktionen der Ärzteschaft zu den Allgemeinen Kodierrichtlinien (AKR) reflektiere, halte ich es schon für eine mutige Entscheidung der Politik, dieses Reizthema in einem Wahlkampfjahr aufzuwerfen.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, die Probleme sind erkannt. Ich bin dazu in Berlin sehr präsent. Deswegen wurde ich auch als Einzelsachverständiger von Mitgliedern des Gesundheitsausschusses im Deutschen Bundestag eingeladen und konnte dort sowohl ein schriftliches als auch mündliches Statement abgeben. Die Messe ist noch nicht gesungen. Daher ist weiterhin starkes Engagement gefragt.

Anfang März trifft sich die Vertreterversammlung der KBV zu ihrer konstituierenden Sitzung. Anders als bei uns, soll in dieser Sitzung nicht nur der Vorstand der Vertreterversammlung und der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten, sondern auch der KBV-Vorstand gewählt werden. Dieser Zeitplan hat den Gesetzgeber unter Druck gesetzt. Sah es zwischenzeitig so aus, als stünden die Koalitionspartner im Gesundheitsausschuss kurz vor Schluss der Beratungen in einem Dissens mit daraus resultierendem Zeitverzug, hat man sich vorgestern dann doch auf einen gemeinsamen Gesetzesvorschlag geeinigt.

Dieses Gesetz wirkt ausschließlich auf die Körperschaften auf Bundesebene, also im vertragsärztlichen Bereich auf die KBV. Ich schließe aber spätere Erweiterungen dieser Bestimmungen auch auf die Länder nicht aus. Daher ist es schon sinnvoll, sich mit einigen Eckpunkten des Gesetzes zu befassen:

- Parität: Eine Parität zwischen den Vertretern der beiden Versorgungsbereiche ist durch Stimmgewichtung in allen gemeinsamen Abstimmungen der Vertreterversammlung herzustellen. Das gilt auch und insbesondere für die Vorstandswahlen.
- Dritter Vorstand: Der Vorstand der KBV setzt sich in Zukunft, also ab der aktuellen Amtsperiode, aus drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Eines dieser drei Vorstandsmitglieder, in der Regel das dritte, darf keinem der beiden Versorgungsbereiche angehören. Diese Formulierung ist nicht eindeutig. Zu klären ist, ob das dritte Mitglied nicht Arzt oder Psychotherapeut sein darf, oder ob es lediglich nicht aktiv an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen darf.
- Namentliche Abstimmung: In der Vertreterversammlung der KBV sind etliche Abstimmungen zu Sachverhalten durchzuführen, mit denen für die Mitglieder der VV Haftungsaspekte verbunden sind. In der Vergangenheit ist in Berlin jeder Antrag auf eine namentliche Abstimmung durch einen Gegenantrag auf eine geheime Abstimmung konterkariert worden. Damit konnten sich die abstimmenden VV-Mitglieder nicht in allen Fällen durch Nachweis ihres Stimmverhaltens haftungsrechtlich freistellen.
- Die verschärfte Berichtspflicht des BMG an den Gesundheitsausschuss lässt mich aufmerken. Das Ministerium soll den Gesundheitsausschuss nachgehend über die Art und Ergebnisse aus der Erfüllung seiner Aufsicht über die Körperschaften informieren. Dass der Souverän, der Deutsche Bundestag, hier eine Verschärfung einer das BMG betreffenden Regelung plant, könnte ein Indiz dafür sein, dass die Parlamentarier in den Vorgängen um die KBV aus den vergangenen Jahren das Gefühl haben, dass das Ministerium seine Pflichten nicht hinreichend wahrgenommen hat.

Darüber hinaus gibt es einige weitere Regelungen, wie die Mitgliedschaft von angestellten Ärzten in der zuständigen KV ab einer wöchentlichen Tätigkeitsdauer von 10 Stunden. Entfallen dagegen ist der Plan, die Prüfung der KBV über den Bundesrechnungshof durchführen zu lassen.

Ich möchte mich auf die bereits genannten, aus meiner Sicht wesentlichen Punkte dieses Gesetzentwurfes beschränken. Schließlich sind Sie heute ja – ich möchte sagen – zweckgebunden nach Dortmund gekommen: Sie wollen die Ausschüsse der

KVWL besetzen und damit die aktive Mitarbeit in Ihrer KV aufnehmen. Wir wissen alle, wie zeitraubend Wahlgänge sein können. Ich erlaube mir aber noch einen letzten Punkt anzusprechen, der sich mit Ihrem heutigen Aufgabenportfolio befasst: die Bestimmung des ehrenamtlichen Beauftragten des Vorstandes.

Der Vorstand hält diese ehrenamtliche Funktion für sehr wichtig. Ich persönlich gehe davon aus, dass es unserem aktuellen ehrenamtlichen Beauftragten zu verdanken ist, dass sich diese Funktion zu einer unverzichtbaren ehrenamtlichen Stelle entwickelt hat. Mit großem Geschick leitet er Konfliktgespräche mit Kolleginnen und Kollegen, setzt sich bei der Klärung und Umsetzung von Härtefallregelungen ein, ist neben dem Geschäftsbereich Recht zuständig für die Stelle nach § 81 a SGB V zur Prüfung von Fehlverhaltensvorwürfen. In ruhiger, erfolgreicher Weise bearbeitet er auch die wesentlichen Teile unseres Beschwerdemanagements. All diese Aufgaben halte ich keinesfalls für vergnügungssteuerpflichtig! Natürlich ist dies nur ein Teil des Aufgabenportfolios, aber diese kurze Aufzählung zeigt sicher schon, wie wichtig diese Arbeit des ehrenamtlichen Beauftragten ist und dass wir Ihnen empfehlen, diese und die Besetzung unverändert fortzuführen.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, es liegen spannende politische Zeiten vor uns, die auch unser Engagement fordern. Sie wissen, dass Ihre drei Vorstände diese Pflicht ernst nehmen und sich aktiv einsetzen. Jetzt aber müssen Sie auch Ihre Pflicht erfüllen, durch die Wahl der wichtigen Ausschüsse zentrale Themen für alle Kolleginnen und Kollegen anzugehen und den Vorstand bei seinen Geschäften zu beraten und zu unterstützen. Ich wünsche Ihnen dazu stets ein gutes Händchen.